

**SATZUNG DES
REIT- UND FAHRVEREIN KRIFTEL/TS. GEGRÜNDET 1932 E.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Wappenzeichen

- (1) Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Kriftel/Ts. gegründet 1932 e.V.", abgekürzt „RuF Kriftel“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kriftel/Taunus. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 4228 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind: Orange und Blau. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit, Grundsätze und Werte, Leitbild

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit- und Voltigiersports, insbesondere die Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden sowie das therapeutische Reiten. Der Verein kann hierzu alle notwendigen Einrichtungen, wie z.B. Ställe und Reitanlagen, schaffen und unterhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. In keinem Fall erhalten ausscheidende Mitglieder etwas über ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen hinaus zurück.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kriftel, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, Lebensanschauung, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

(8) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes sowie der UN-Kinderrechtskonvention, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(9) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(10) Mitglieder, die eine mit vorstehenden Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben oder außerhalb des Vereins offenbaren, damit erheblich gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen und diesem schweren Schaden zufügen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(11) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

(12) Der Verein gibt sich ein Leitbild. Das Leitbild ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Das Leitbild darf dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports oder den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular an den Vorstand zu richten.
Das Aufnahmeformular steht auf der Homepage des Vereins unter www.reitvereinkriftel.de als Download zur Verfügung.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes.
Er trifft seine Entscheidung nach freiem Ermessen und kann Aufnahmeanträge ohne Mitteilung von Gründen ablehnen.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(4) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(5) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr und sonstige beschränkt geschäftsfähige Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Der Aufnahmeantrag ist neben dem beschränkt Geschäftsfähigen auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(6) Die gesetzlichen Vertreter der geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden des Mitglieds aufzukommen.

(7) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge und Gebühren im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern einzieht.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet,
a. den Verein in seinen Bestrebungen und Veranstaltungen zu unterstützen,
b. die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, soweit dies für die Geltendmachung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung zweckmäßig und erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere:

- a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b.) die Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung
- c.) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

(10) Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein wegen Nachteilen oder Schäden für das Mitglied, die dadurch entstehen, dass das Mitglied seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, sind ausgeschlossen, es sei denn dies beruhte auf dem überwiegenden Verschulden des Vereins.

(11) Entstehen dem Verein Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet, sofern der Schaden nicht auch ohne die entsprechende Pflichtverletzung entstanden wäre.

(12) Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke im Rahmen dieser Satzung. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

(13) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Betriebsordnung verstößt, können ihm nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand nachfolgende Strafen auferlegt werden.
Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt gemäß Absatz (2);
- b. durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Absatz (4);
- c. durch Ausschluss nach Absatz (5);
- d. mit dem Tod des Mitgliedes.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Bei Kindern bis zum 7. Lebensjahr und anderen Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, sowie bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Erklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ausreichend, wenn die Austrittserklärung rechtzeitig einem Mitglied des Vorstandes zugeht.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Das Ende der Mitgliedschaft wird wirksam zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die der Gebühren vom Vorstand.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Die aktiven Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden - im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen - zu erbringen.
Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

(4) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch ab dem folgenden Jahr als erwachsene Mitglieder weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder in Härtefällen, die vom Mitglied glaubhaft zu machen sind, Beiträge und/oder Gebühren zu senken oder gegebenenfalls zu erlassen.

(6) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Ausgaben).

In diesem Fall kann der Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage pro Jahr von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss muss einstimmig sein.

Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 7 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Die Beiträge nach dieser Satzung sind zum 1.1. bzw. bei Eintritt in voller Höhe fällig.

Die Aufnahmegebühr ist mit Eintritt in den Verein fällig.

(2) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge und Gebühren unter Angabe der Mandatsreferenz des Mitglieds zu den Fälligkeitszeitpunkten ein.

Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(4) Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

a. der Vorstand (§ 9);

b. der erweiterte Vorstand (§ 10);

c. die Mitgliederversammlung (§ 12).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzenden (m/w/d),

2. Vorsitzenden (m/w/d),

Geschäftsführer (m/w/d),

Kassenwart (m/w/d),

Schriftführer (m/w/d).

(2) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(4) Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstands mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00 bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses, der schriftlich zu dokumentieren ist.

(5) Für die Teilnahme am Online-Banking Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

(6) Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab. Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Sachgebiete zusätzlich Beiräte zu berufen.

(8) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(9) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufung an alle Vorstandsmitglieder erfolgt ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(10) Beschlüsse sollen in der Regel durch Diskussion einstimmig herbeigeführt werden. Kann keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Vor einer Entscheidung sollen das oder die zuständigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes angehört werden.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

Jugendwart (m/w/d),
Pressewart (m/w/d),
Sportwart (m/w/d),
Schulreitbeauftragter (m/w/d),
Volltigierbeauftragter (m/w/d).

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten den Vorstand auf ihren Sachgebieten.

§ 11 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands/-mitglieds im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) In den erweiterten Vorstand kann jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied gewählt werden, in den Vorstand jedes voll geschäftsfähige.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands gleich aus welchem Grund vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung gilt nur bis zur nächstjährigen regulären Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf max. die aktuell zulässige Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG pro Jahr betragen.
- (10) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z. B. Übungsleitertätigkeit).
- (11) Der Vorstand kann für bestimmte Auslagen seiner Mitglieder von Fall zu Fall durch Beschluss angemessenen Ersatz zubilligen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und geschieht in Form einer Veröffentlichung (Vereinsanhang, Homepage des Vereins, EMail) unter Bezeichnung der Beschlussgegenstände. Es ist eine Veröffentlichungsfrist von mindestens vier Wochen zu wahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.

(3) Mitgliedsanträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen, bei Satzungsänderungen oder Auflösungsabsicht mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe einer Begründung vorliegen.

Der Vorstand veröffentlicht die Mitgliedsanträge durch Aushang und Verlesung zu Beginn der Mitgliederversammlung, fristgerechte Ergänzungsanträge werden von dem Versammlungsleiter in die Tagesordnung aufgenommen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.

Sie müssen einberufen werden, wenn dies durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die vorbezeichneten Formvorschriften und Fristen gelten entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;

Entlastung des Vorstandes;

Entgegennahme des Jahresberichtes;

Wahl der Kassenprüfer;

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse nach §5 Abs. (5);

Satzungsänderungen;

Auflösung des Vereins;

Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

(6) Es sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand schlägt den Versammlungsleiter vor. Wird ein Vorschlag nicht unterbreitet oder lehnt die Mitgliederversammlung einen vorgeschlagenen Versammlungsleiter ab, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft bereits zum Beginn des laufenden Kalenderjahres bestand, die nicht mit der Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind und die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(11) Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

(12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und wirken sich bei einer Abstimmung nicht aus.

(14) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Stimmen gefasst werden. Zu einer Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 aller anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 176 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

(15) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Vereinsmitglied geheime Abstimmung verlangt, hat diese geheim zu erfolgen.

(16) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Sind alle Mitglieder hiermit einverstanden, kann die betreffende Wahl durch Handzeichen erfolgen.

Mitglieder, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

Die Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz der Einzelwahl.

Gewählt ist der Kandidat, der bei bis zu zwei Kandidaten, die einfache Mehrheit, ab drei Kandidaten die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Verläuft ein Wahlgang ergebnislos, bzw. stellt sich kein Kandidat zur Wahl, hat der bisherige Amtsinhaber seine Funktion für maximal 3 Monate weiter auszuüben.

(17) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Betriebsordnung. Die Betriebsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Betriebsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Betriebsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Betriebsordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 14 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist, eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 15 Bekanntmachungen des Vereins, Vereinskommunikation

(1) Die Satzung, das Leitbild, die Jugendordnung, die Betriebsordnung, die Datenschutzrichtlinie, Beitrags- und Gebührenlisten sowie Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen werden auf der Homepage des Vereins unter

www.reitvereinkriftel.de

veröffentlicht.

Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig auf der Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 16 Jugendordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung entspricht dem in der Mitgliederversammlung vom 22.08.2020 beschlossenen Stand.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

HINWEIS:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung weiblicher und diverser Formen verzichtet. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.